



# **Entscheidung**

## **des Beschwerdeausschusses 1**

### **in der Beschwerdesache 0502/25/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **25.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 25.08.2024 unter der Überschrift „Ein Autor, zwei Gesichter“ über den Autor Behzad Karim Khani. Dieser fange in seinem neuen Roman Brutalität mit Reflexion ein. Aber nicht, wenn er über Deutschland und Israel spreche. [...] Der eine Karim Khani sei der aufstrebende Schriftsteller, der am vergangenen Wochenende in einer großen Tageszeitung erst groß portraitiert wurde. [...] Der andere Behzad Karim Khani trete weniger „geschliffen“ auf. Er sei aggressiv. Ein deutscher Sachbuchautor sei von ihm, so schilderten es Gäste, die dabei gewesen seien, in einem Berliner Restaurant wegen einer Israelaussage körperlich angegangen worden.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, die Autorin erhebe gegen den Schriftsteller Behzad Karim Khani einen schweren Vorwurf: „Ein deutscher Sachbuchautor wurde von ihm, so schildern es Gäste, die dabei waren, in einem Berliner Restaurant wegen einer Israelaussage körperlich angegangen.“ Allerdings berufe sie sich ausschließlich auf anonyme Restaurantgäste, die keine privilegierte Quelle seien. Behzad Karim Khani sage in einem Podcast, er habe den „Sachbuchautor“ nicht geschlagen (der Beschwerdeführer legt den Podcast vor). Die Autorin hätte wiedergeben müssen, dass Behzad Karim Khani bestreite, den Sachbuchautor „körperlich angegangen“ zu haben.

III. Die Rechtsabteilung trägt unter anderem vor, die Beschwerde sei unbegründet und daher zurückzuweisen. Die Autorin des Artikels nehme Bezug auf wahre – von einer Vielzahl von

Zeugen beobachtete und von Herrn Behzad Karim Khani eingeräumte – Begebenheiten, die sich in aller Öffentlichkeit zutrugen, und bewerte diese.

In dem vom Beschwerdeführer angeführten Podcast räume Behzad Karim Khani selbst ein, dass der Vorgang

- in der Öffentlichkeit („einem recht großen Restaurant“ und in der Anwesenheit von allein „fünf, sechs Kellnern“) stattgefunden habe,
- es bei diesem Körperkontakt in Folge einer von Karim Khanis besagten Sachbuchautor provozierend gemeinten Konfrontation gegeben habe und
- es hiernach zur einer weiteren „Kopf an Kopf“ Konfrontation der beiden gekommen sei.

Eine solche Situation wertend als „körperlichen Angang“ zu beschreiben, sei ohne Weiteres als Meinungsäußerung auf Grundlage wahrer Tatsachen zulässig.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Ein Autor, zwei Gesichter“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Ein Teil der Ausschussmitglieder folgt der Argumentation des Beschwerdeführers. Insofern Khani im Podcast angibt, den Sachbuchautor nicht geschlagen zu haben, sei die Darstellung im streitgegenständlichen Artikel, dieser sei von Khani körperlich angegangen worden, irreführend. Der andere Teil des Gremiums folgt hingegen der Argumentation der Beschwerdegegnerin, wonach die Aussagen Khanis der redaktionellen Einordnung nicht widersprechen, da der von Khani eingeräumte Körperkontakt als „körperlich angegangen“ beschrieben werden könne. Am Ende der Diskussion fand sich für keine der Auffassungen eine Mehrheit.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 2 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung. Aufgrund der Stimmengleichheit verfehlte der Antrag der Beschwerdeführung auf Feststellung eines Verstoßes die erforderliche Mehrheit.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

